

Antrag gemäß § 28/ § 29 GeschO
Eingang: **23.04.2020**
Antragsnr.: **055/2020**
Verteiler: **OBM, BM, Fraktionen**
Zust. Referat: **V/55**
mit Referat:

erlanger linke
Stadtratsgruppe für soziale Politik

Erlangen, den 22.4.2020

Coronazuschlag anrechnungsfrei für v. Armut Betroffene ist möglich Änderungsantrag zu TOP 34, Stadtrat am 23.4.20

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

Wir stellen den Änderungsantrag:

Die Stadt zahlt als freiwillige Leistung zum Zweck der Kompensation der Corona-bedingten Mehraufwendungen an sozial bedürftige Personen (insbesondere berechtigt nach SGBII, SGB XII oder Asylbewerberleistungsgesetz) einmalig 100€ und 100 € pro Monat für die Zeit der Corona Krise rückwirkend ab Verhängung der Ausgangsbeschränkung bis zu deren vollständiger Aufhebung.

Auf der Vorabdotierung "Maßnahmen außerhalb des Sozialhilferechts" werden entsprechend Mittel nachbewilligt und aus dieser Vorabdotierung werden Coronabeihilfen wie beantragt bezahlt.

Begründung:

Die Verwaltung meint, „Eine solche (Einmal-)zahlung aus kommunalen Mitteln würde zu einer Anrechnung als Einkommen ... führen und damit das .. Einkommen der Leistungsbezieher*innen nicht erhöhen“. Nach dem namhaften Sozialexperten Harald Thome ist dieses Problem lösbar. Harald Thome hat uns bei diesem Änderungsantrag beraten.

Die oben beantragten freiwilligen Leistungen dienen einem anderen Zweck als SGBII, SGB XII oder Asylbewerberleistungsgesetz und sind daher nach §11b Absatz 3 SGB II; § 83 Abs. 1 SGB XII nicht auf diese anzurechnen.

Bei der letzten Novellierung des SGB bzw. der Regelsätze wusste man noch nichts von einer Coronakrise und die durch sie ausgelösten Bedarfe. Daher konnte damals der Zweck "Corona-bedingten Mehraufwendungen" noch gar nicht Teil der Zwecke des SGBII, SGB XII oder Asylbewerberleistungsgesetz sein. Eine Zweckidentität kann daher gar nicht vorliegen.

Der Haushalt ist eine Satzung, also eine öffentlich rechtliche Vorschrift im Sinne z.B. des §11 Absatz 3 SGB II.

Die Vorabdotierung "Maßnahmen außerhalb des Sozialhilferechts" im Haushalt der Stadt Erlangen dient, wie ihr Name schon sagt, einem anderen Zweck, als SGBII, SGB XII oder Asylbewerberleistungsgesetz.

Damit scheidet z.B. nach §11 Absatz 3 SGB II eine Anrechnung von freiwilligen Leistungen aus dieser Vorabdotierung als Einkommen aus.

Mit freundlichen Grüßen

Johannes Pöhlmann
(Stadtrat)

Anton Salzbrunn
(Stadtrat)